

# LAG Gleichstellung

LAG Gleichstellung | Sodenstr. 2 | 30161 Hannover

Niedersächsischer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Gleichstellung  
Hannah-Arendt-Platz 1  
30159 Hannover

Landesarbeitsgemeinschaft  
kommunaler Frauen- und  
Gleichstellungsbüros  
Niedersachsen

Sodenstr. 2 | 30161 Hannover

Leiterin der Geschäftsstelle:  
Lisa Pape

E-Mail:  
[lag@gleichstellung-niedersachsen.de](mailto:lag@gleichstellung-niedersachsen.de)

Telefon:  
0511 - 336 506 27

Internet:  
[www.gleichstellung-niedersachsen.de](http://www.gleichstellung-niedersachsen.de)

Hannover, 15.10.2025

## Stellungnahme der LAG Gleichstellung zur Novellierung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) für die Anhörung im niedersächsischen Sozialausschuss

### 1. Wer wird sind

Die LAG Gleichstellung ist eine landesweit agierende Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Niedersachsen. Rund 270 haupt-, neben- und ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte aus allen Kommunen Niedersachsens arbeiten zusammen, um ihre **Expertise** zu bündeln und gemeinsam mit den Verwaltungen das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen.

Die Mitglieder werden durch den gewählten Vorstand vertreten und von der Geschäftsstelle unterstützt. Die Mitglieder des aktuellen Vorstandes finden Sie unter <https://gleichstellung-niedersachsen.de>

Gleichstellungsbeauftragte verfügen über fundierte (**wissenschaftliche**) **Qualifikationen** und langjährige **Erfahrung** – sowohl in der Theorie als auch in der praktischen, täglichen Arbeit und sind damit Expertinnen für den gesamten Querschnittsbereich der Gleichstellungsarbeit.

### 2. Relevanz des NGG für die Kommunen

Gleichstellungsarbeit ist **integraler Bestandteil des Qualitätsmanagements** in Verwaltungen: Sie liefert systematische Kriterien, Messgrößen und Verbesserungsprozesse, die die Effektivität und Transparenz sichern.

Die Kommunen sind verfassungsrechtlich verpflichtet Gleichstellungsarbeit zu leisten. Frau Professorin Dr. Lembke schreibt in ihrem Rechtsgutachten, dass

# LAG Gleichstellung

**Selbstverwaltungsgarantien nicht von Grundrechtsverpflichtungen entbinden** (vgl. Lembke, 2025). Die Novellierung sorgt an dieser Stelle für eine notwendige Nachschärfung des Gesetzes.

Kommunen haben eine **Vorbildfunktion bei der Umsetzung von Gleichstellung**. Das Rechtsgutachten betont ausdrücklich die Rolle des öffentlichen Dienstes als Motor für gesellschaftlichen Wandel. Besonders in den aktuellen Zeiten, die von Demokratiegefährdung und Rückschritten geprägt sind, braucht es ein deutliches Einstehen für Gerechtigkeit – eben auch für Geschlechtergerechtigkeit.

„Geschlechtergerechtigkeit ist ein **Grundpfeiler für den sozialen Frieden** und ein wichtiger Gradmesser für eine **starke und lebendige Demokratie**.“ (Essener Erklärung, 2025)

### 3. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Die Definition der **strukturellen Benachteiligung** von Frauen (§3 Abs. 8) als durchgängiges Prinzip im Gesetz führt zu Klarheit und stärkt den Gedanken der Frauenförderung. Denn noch immer sind Frauen struktureller Diskriminierung ausgesetzt- dies wird zu einem **Bürokratieabbau** führen, da eine zahlenmäßige Unterrepräsentanz von Männern nicht mehr berücksichtigt wird.
- Die Zielsetzung dieses Gesetzes ist verpflichtend. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sorgen täglich dafür, dass **Gleichstellung als Leitprinzip im Verwaltungshandeln gelebt** wird. Gender Mainstreaming ist Grundsatz im Verwaltungshandeln. Dies entspricht den Vorgaben der Europäischen Union und dem Verfassungsauftrag.
- Die **Sorge- und Lohnarbeit** müssen miteinander vereinbar sein und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen dafür die entsprechenden Voraussetzungen schaffen. Außerdem wurde Familienarbeit durch den **Faktor Pflege** ergänzt. Dies trägt der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Situation Rechnung, da immer mehr Pflegearbeit durch Angehörige geleistet werden muss. Perspektivisch wird der Anteil der Pflegenden Angehörigen durch den demografischen Wandel deutlich steigen.
- Änderungen für den **Gleichstellungsplan**: Verlängerung des Berichtszeitraums von drei auf vier Jahre und Herausnahme von Männern als unterrepräsentiertes Geschlecht. Hier ist ein deutlicher Bürokratieabbau zu erwarten.
- Die Pflicht zur **diskriminierungsfreien Ausgestaltung der Beurteilungsverfahren** stärkt in besonderem Maße die hohe Relevanz des §33 GG im Verwaltungshandeln.
- Wichtige Themen, die die Gleichstellung langfristig stärken, wie Mobile Arbeitsformen §15 und gendergerechte Sprache §17, wurden aufgenommen. Es gibt keine konkreten Vorgaben zur geschlechtergerechten Sprache- dies lässt Verwaltungen Spielraum, um zielgruppenangemessen zu formulieren.

# LAG Gleichstellung

- ➔ Das Leitprinzip Gleichberechtigung in jeglichem Verwaltungshandeln stärkt die Bedeutung der Aufgabe als Querschnittsaufgabe und entspricht dem **Verfassungsauftrag**. Faktisch erfolgt hierdurch ebenfalls eine Verbesserung der Lebensqualität in den Kommunen (z.B. sichere Radwege, Beleuchtung etc.).
- ➔ Wir bedauern, dass die wirtschaftlich selbst geführten Einrichtungen von Kommunen sowie die kommunalen Eigenbetriebe aus dem Geltungsbereich des Gesetzes genommen wurden (§3 Abs. 6).

## 4. Fazit

Die Novellierung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes ist ein notwendiger, konsequenter und zukunftsweisender Schritt zur **Umsetzung des Verfassungsauftrags** nach Artikel 3 Absatz 2 GG. Sie stärkt die tatsächliche Gleichstellung, schafft Klarheit für die Praxis, reduziert unnötige Bürokratie und bringt das Gesetz auf den Stand aktueller gesellschaftlicher Realitäten.

Gerade in Zeiten wachsender gesellschaftlicher Polarisierung, in denen demokratische Grundwerte zunehmend unter Druck geraten, ist die konsequente Umsetzung von Gleichberechtigung kein „Nice-to-have“, sondern ein unmissverständliches Signal: Für eine gerechte, diskriminierungsfreie und moderne Verwaltungskultur – und damit für eine starke Demokratie.

Die LAG Gleichstellung begrüßt die vorliegende Novelle ausdrücklich. Sie ist fachlich fundiert, rechtlich abgesichert und praktisch umsetzbar. Der Entwurf erkennt Gleichstellung als das an, was sie ist: eine Querschnittsaufgabe, eine Führungsaufgabe und eine Zukunftsaufgabe.

Wir appellieren an den Gesetzgeber, diesen Entwurf ohne Abschwächungen zu verabschieden. Wer Gleichstellung ernst meint, muss jetzt handeln – klar, konsequent und verlässlich.

Gleichberechtigung ist kein Nebenprojekt – sie ist das Fundament einer modernen, gerechten und handlungsfähigen Gesellschaft.

Für den Vorstand der LAG Gleichstellung



Nadine Nelle



Franziska Grüter-Matt